

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Übergangswohnanlage
der Stadt Schwabach**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 2 Abs.1 und Art.5, 5a des Kommunalabgabegesetzes (KAG), BayRS 2024-1-I, in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 1993 zuletzt geändert durch Gesetz v. G v. 11.3.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

(1) § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Übergangswohnanlage „Schwalbenweg 2 – 8“ werden auf monatlich 7,40€ je Quadratmeter festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Notwohnung „Konrad-Adenauer-Str.49b“ werden auf monatlich 8,70€ je Quadratmeter festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Hausmeisterwohnung „Schwalbenweg 2“ werden auf monatlich 2,40€ je Quadratmeter festgesetzt.
- (4) Die Nutzfläche berechnet sich anhand der zugewiesenen Wohneinheit.
- (5) Werden Räume von mehreren gesondert gebührenpflichtigen Personen benutzt, wird die Grundfläche dieser Räume anteilig angesetzt.“

(2) § 4 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht bis einschließlich den 15. Tag eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die volle Gebühr zur Zahlung fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht nach dem 15. Tag eines Kalendermonats, so wird die Gebühr erst mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.“

(3) Aus § 6 der Satzung wird § 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.